

Diese gesetzliche Begriffsbestimmung grenzt den "hinreichenden Tatverdacht" unseres Rechts eindeutig ab von den bei der Einleitung des Verfahrens bzw. als Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls gebrauchten Begriffen "Verdacht einer Straftat" bzw. "dringende Verdachtsgründe". Während letztere - wie ausführlich in Abschnitt 3.1.1. begründet - unterschiedliche Wahrscheinlichkeitsstufen des Wahrheitswerts der erhobenen Beschuldigung widerspiegeln, schließt die gesetzliche Formulierung "den Schluß rechtfertigt" für den hinreichenden Tatverdacht nach unserer Auffassung die Wahrscheinlichkeit aus. Sowohl als logische Kategorie als auch ungesprochen erfordert der "gerechtfertigte Schluß, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat" entsprechende objektive Grundlagen, also beweisende Materialien. Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen des hinreichenden Tatverdachts kann folglich nur auf der Basis der Ergebnisse der in Ermittlungsverfahren durchgeführten Beweisführungsmaßnahmen beurteilt werden.

Hinreichender Tatverdacht ist an den im Ermittlungsverfahren geführten Beweis gebunden, daß die Untersuchungsergebnisse über die Verletzung des Abschlussstatbestandes durch das Handeln des Beschuldigten absolut wahr sind. Hier reicht die Wahrscheinlichkeit des Wahrheitswortes der diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse nicht mehr aus, sondern es muß Gewißheit gegeben sein. Dennoch hat die gesetzliche Begriffsbestimmung des hinreichenden Tatverdachts als Orientierung für das Ermittlungsverfahren seine volle Berechtigung. Sie spiegelt den Verfassungsgrundsatz wider, daß die Rechtsprechung in der DDR ausschließlich durch das Gericht ausgeübt wird (vgl. Artikel 92 der Verfassung), der in Artikel 7 StGB ausdrücklich wiederholt und in § 11 StPO durch die Festlegung konkretisiert ist: "Ein Bürger darf nur durch gerichtliche Entscheidung bestraft werden." Dementsprechend obliegt auch die zur Begründung dieser gerichtlichen Entscheidung erforderliche Beweisführung letztlich ausschließlich dem Gericht.